

Landeshauptstadt Magdeburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest)

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund § 38 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 13 Geflügelpestverordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen verfügt:

Geflügel (Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ist ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Schutzvorrichtungen sind dabei Vorrichtungen, die aus einer überstehenden nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen müssen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Verstöße gegen die angewiesene Aufstallungspflicht des Geflügels sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Im Herbst 2014 trat erstmals das hochpathogene Aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 in einem Nutzgeflügelbestand in Mecklenburg-Vorpommern auf. Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat.

Mittlerweile ist das Virus auch bei einer Wildvogelprobe vom 21.11.2014 nachgewiesen worden. Dies ist der erste Beweis, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger in der Wildvogelpopulation weiter verbreitet ist, ohne dass die Erkrankung bei Wildvögeln klinisch in Erscheinung tritt.

Gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) kann die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen müssen (Schutzvorrichtungen) anordnen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Risikobewertung folgt dabei den Kriterien gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung. Nach Nummer 1 und 2 der v.g. Kriterien wurden für das Land Sachsen-Anhalt fünf Areale als Risikogebiete festgelegt. Das Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg liegt in einem solchen Risikogebiet.

Auf Grundlage § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. IS. 686), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577). angeordnet, da von der Verschleppung der Tierseuche Aviäre Influenza eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgehen würde. Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, das schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Virustyp durch Zugvögel verbreitet wird. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnung vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, Widerspruch eingelegt werden.

Aufgrund der angewiesenen sofortigen Vollziehung hat ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Magdeburg, 28.11.2014

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister